Haushaltssatzung der Stadt Schortens für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.159.637 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.648.819 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.083.102 Euro 31.548.436 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.148.855 Euro 3.625.755 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.098.000 Euro 1.732.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.329.957 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.906.491 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 398.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.936.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)380 v. H.380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird nach § 117 NKomVG auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wird nach § 115 NKomVG auf 1% der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

Schortens, 27. Februar 2020

G. Böhling Bürgermeister